



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.434/1-V/5/91

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

GESETZENTWURF	
-GE/19/P1	
Datum:	24. FEB. 1992
Verteilt:	25. Feb. 1992 Pa

St. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für
Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet im Sinne der
EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum obzitierten
Gesetzesentwurf.

18. Februar 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.434/1-V/5/91

An das
Bundesministerium für Justiz

in W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

7720/72-1 2/91
3. Dezember 1991

Betrifft: Bundesgesetz über die Haftung für Umweltschäden
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Es fällt auf, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz einer
Bestimmung - wie sie sonst in Gefährdungshaftungsgesetzen
vorgesehen ist - über eine Minderung des Ersatzanspruches
aufgrund Mitverschuldens des Geschädigten ermangelt. Ein
sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

Der vorliegende Entwurf verwendet in § 2, § 6 letzter Satzteil,
§ 8 Abs. 1 erster Satz, § 9 Abs. 1 Z. 2 (zweimal) und Abs. 2
sowie § 10 Abs. 1 und 2 erster Satz das Wort "beziehungsweise".
Dieses Wort soll nach den Legistischen Richtlinien 1990,
Richtlinie 26, soweit als möglich vermieden werden. Tatsächlich

kann es an allen angeführten Stellen, allenfalls mit Ausnahme der §§ 2 und 10 Abs. 2 (dazu unten), durch das Wort "oder" ersetzt werden, ohne daß dies zu einem Verlust an Klarheit führen würde. Es wird daher um Vornahme dieser Änderung ersucht.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Es fällt auf, daß sich die vorgesehene Bestimmung mit einer außerordentlich vagen Umschreibung des Anwendungsbereiches des im Entwurf vorliegenden Gesetzes begnügt:

Abs. 2 versucht, den in Abs. 1 eingeführten Begriff der umweltgefährdenden Anlage näher zu umschreiben. Diese Umschreibung kann allerdings nicht als abschließend verstanden werden, da es in sprachlogischer Hinsicht außer den Anlagen, die (wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit) jedenfalls als umweltgefährdend anzusehen sind, noch andere geben kann, auf die dies ebenfalls zutrifft. Nach dem unzweideutigen Wortlaut dieses Absatzes ist also zwischen "schlicht umweltgefährdenden" und "besonders umweltgefährdenden" Anlagen zu unterscheiden, die aber beide zum Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes gehören. Für die Auslegung des Begriffs der (schlicht) umweltgefährdenden Anlage bietet der Gesetzestext freilich keine Anhaltspunkte [wenn man davon absieht, daß die für die besonders umweltgefährdenden Anlagen angegebenen Kriterien der Art, der Größe und des Standortes der Anlage im Wege der Analogie auch für die Auslegung des Begriffs der (wenn auch nur schlicht) umweltgefährdenden Anlage fruchtbar gemacht werden können]. Im Gegensatz zu diesem eindeutigen Wortlaut des Abs. 2 setzen Abs. 3 und § 2 eine besondere Gefährlichkeit bei jeder Anlage voraus, auf die das im Entwurf vorliegende Gesetz Anwendung finden soll. Auch die Erläuterungen (S. 16, Punkt 3.a) gehen davon aus, daß die besondere von der Anlage ausgehende Gefahr wesentliches Merkmal des Begriffs der umweltgefährdenden Anlage sei. Wollte man

dieser Auffassung Geltung verschaffen, so wäre in Abs. 2 das Wort "jedenfalls" zu streichen oder durch das Wort "nur" zu ersetzen.

Aber auch bei Weglassung des Wortes "jedenfalls" wäre die Feststellung des Anwendungsbereiches des im Entwurf vorliegenden Gesetzes, soweit er sich aus § 1 Abs. 2 ergibt, ausschließlich und in bedenklichem Ausmaß von der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe ("besondere Gefahr") abhängig.

Das eben Gesagte gilt in noch größerem Ausmaß von Abs. 3. Hier ist die Unsicherheit durch die Hinzufügung des Elements der gleichen Eignung sowie noch dadurch verstärkt, daß auch dem Begriff der "Tätigkeit" ein erhebliches Maß an Unschärfe anhaftet.

Ein vergleichbar rigoroser Verzicht auf eine einigermaßen genaue Umschreibung des Anwendungsbereiches ist weder in bestehenden schadenersatzrechtlichen Sondervorschriften noch in den auf S. 3f der Erläuterungen erwähnten Entwürfen wie auch nicht im deutschen Umwelthaftungsgesetz anzutreffen, die vielmehr durchwegs um eine möglichst präzise Umschreibung des Anwendungsbereiches bemüht sind.

Daß der Versuch einer exakten Umschreibung, besonders wenn sie die Gestalt einer Aufzählung annimmt, die Gefahr von Regelungslücken mit sich bringt (S. 16 der Erläuterungen, unter Punkt 3), bedarf keiner Erörterung. Dieser Gefahr ist jedoch das auch in Art. 18 B-VG eingegangene Bedürfnis nach Rechtssicherheit gegenüberzustellen. Für den Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes sollte daher eine präzisere Umschreibung (an Vorbildern mangelt es, wie erwähnt, nicht) gefunden werden.

Zu Abs. 3 ist noch zu bemerken:

Es ist nicht verständlich, warum die darin enthaltene Gleichsetzung mittels eines von Abs. 2 verschiedenen Wortlautes

unternommen wird: Abs. 3 spricht von Tätigkeiten, die geeignet sind, eine besondere Gefahr herbeizuführen, Abs. 2 hingegen von Anlagen, von denen eine besondere Gefahr ausgeht. Der Wortlaut der beiden Bestimmungen sollte jedenfalls vereinheitlicht werden.

In rechtssystematischer Hinsicht ist nicht einzusehen, warum Unterlassungen ohne Bezug auf eine in den Verantwortungsbereich des von der Haftung Betroffenen fallende Gefahrenquelle eine verschärfte Haftung herbeiführen können sollen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie Unterlassungen "ausgeübt" (§ 2) werden können.

Zu § 2:

Das Wort "umweltgefährdende" sollte gestrichen und statt dessen nach dem Wort "Gefährlichkeit" - im Sinne der Erläuterungen - die Wortfolge "für die Umwelt" eingefügt werden.

§ 2 läßt eine Aussage über den Gegenstand der Haftung vermissen (vgl. z.B. §§ 1315 und 1318 ABGB: "haftet ... für den Schaden"; §§ 1314 und 1319a ABGB sowie § 1 Abs. 1 PHG: "für den Ersatz des Schadens"). Eine derartige Aussage wäre schon deshalb angezeigt, weil die in § 3 enthaltene Wendung "so umfaßt die Haftung überdies ..." eine vorangegangene Aussage über den Haftungsumfang voraussetzt, die aber in § 2 (insb. im einleitenden Bedingungssatz) gerade nicht enthalten ist. Im zweiten Halbsatz des § 2 werden die Personen umschrieben, die die in den folgenden Bestimmungen näher umschriebene Haftung treffen soll. Es empfiehlt sich, für diesen Personenkreis in § 2 einen feststehenden Begriff einzuführen, auf den sich die nachfolgenden Regelungen ohne weiteres beziehen können. Der Sprachgebrauch des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist hier nicht einheitlich; so etwa spricht § 4 vom "Verhalten des Betreibers der Anlage oder des für die Tätigkeit Verantwortlichen (§ 2)", beziehen sich die §§ 5 und 6 auf den "in Anspruch Genommenen" und § 7 und 8 Abs. 1 auf den "für diese Anlage beziehungsweise Tätigkeit Haftenden" (diese beiden Bestimmungen betreffen allerdings ihrem Sinn nach nicht alle

von § 2 erfaßten Personen, sondern tatsächlich nur die - mangels eines Ausschlusses im Sinne des § 5 - wirklich zum Schadenersatz Verpflichteten) und richtet sich § 9 auf "denjenigen, der für diese Anlage beziehungsweise Tätigkeit haftet" (bei dieser Bestimmung erscheint eine Einschränkung auf das Bestehen einer Haftung, wie unten noch ausgeführt wird, mit dem Zweck der Bestimmung nicht vereinbar).

Im soeben angedeutenden Sinn könnte an der Stelle des zweiten Halbsatzes des § 2 die folgende Formulierung verwendet werden:

"so haftet der für die Anlage oder Tätigkeit Verantwortliche für den Schaden. Verantwortlich ist bei einer Anlage ihr Betreiber und bei einer Tätigkeit derjenige, ..."

Die Umschreibung desjenigen, den die Haftung für eine Tätigkeit treffen soll, gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Das Wort "oder" in der Wendung "derjenige, der die Tätigkeit ausgeübt hat oder, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung eines Dritten ausgeübt worden ist, der Dritte" macht nicht klar, ob die allfällige Haftung des Dritten neben oder anstelle der Haftung des die Tätigkeit Ausübenden eintreten soll. In einem Fall wäre das Wort "und", im zweiten die Wendung "wenn aber" vorzuziehen.

Zur ersten der erwähnten Auslegungsmöglichkeiten darf folgendes zu Bedenken gegeben werden:

Geht man davon aus, daß auch ein unselbständiger Gehilfe (zum Beispiel eines Unternehmers) derjenige sein kann, der die betreffende umweltgefährdende Tätigkeit ausübt, so träfe die verschuldensunabhängige Haftung auch diesen Gehilfen, was mit der Systematik des Haftpflichtrechts kaum vereinbar wäre.

Zur zweiten Auslegungsmöglichkeit ist zu bemerken:

Nicht ganz selten wird derjenige, der eine umweltgefährdende Tätigkeit ausübt, diese sowohl im Auftrag eines Dritten als

auch im eigenen Interesse, zum Beispiel im Rahmen seines Unternehmens ausführen. In diesem Fall ginge es nicht an, den Ausübenden wegen der Haftung des Dritten von der Verantwortung freizustellen.

Damit sind zugleich die Auslegungsprobleme angedeutet, die durch den im gegebenen Zusammenhang allzu unbestimmten Ausdruck "eine Tätigkeit ausüben" hervorgerufen werden.

Der Zurechnungsgrund für die Gefährdungshaftung wird gewöhnlich darin gesehen, daß eine besondere Gefahrenquelle vorliegt, die den Interessen des Haftpflichtigen dient, und daß diesem auch die Möglichkeit der Einflußnahme offensteht (Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I² 135). Es erscheint fraglich, ob die Wendung "im Auftrag oder für Rechnung eines Dritten" diesen Zurechnungsgrund in treffender Weise erfaßt. Dies kann insbesondere am in den Erläuterungen (S. 24) genannten privaten Auftraggeber gezeigt werden, dem häufig die Einsicht in die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Tätigkeiten und in deren allenfalls umweltgefährdenden Charakter fehlen dürfte, sodaß die Haftungsregelung insoweit überspannt und unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht unbedenklich erscheint.

Zu § 3:

Zufolge den Erläuterungen, S. 26, setzt § 3 einen Schaden iSd § 2 voraus, was die Worte "auch" und "überdies" ausdrücken sollen. Schwierigkeiten bereitet der in diesem Zusammenhang angeführte Fall, in dem die Umweltbeeinträchtigung selbst kein Sachschaden, sondern nur die Folge eines solchen ist. Fraglich ist, wer als Träger des in § 3 im Hinblick (auch) auf eine derartige Folge vorgesehenen Ersatzanspruches in Betracht kommt. Eine Zurechnung zu dem, in dessen Vermögen diese Folge gerade nicht eingetreten ist, dessen Schaden somit nur ein Glied in der zur Umweltbeeinträchtigung führenden Kausalkette bildet, ist mit allgemeinen schadenersatzrechtlichen Erwägungen nicht begründbar. Ein im System des Schadenersatzrechts ohne

weiteres einordenbarer Schaden entsteht hier ja erst in Form der Kosten für die Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung; er trifft aber naturgemäß denjenigen, dessen Vermögen durch die Kosten dieser Maßnahmen vermindert wird, wobei im Lichte des allgemeinen Schadenersatzrechts durchaus noch einer Erörterung bedürfte, ob bzw. bei wem damit ein Schadenersatzanspruch entsteht. Die Formulierung des § 3 sollte im Sinne dieser Überlegungen überdacht werden.

Überdies sollte es "zur Feststellung und zur Minderung oder Beseitigung" heißen.

Zu § 4:

Wie zu § 2 angeregt, könnte der Ausdruck "des Betreibers der Anlage oder des für die Tätigkeit Verantwortlichen (§ 2)" durch einen in § 2 näher zu umschreibenden Ausdruck "des für die Anlage oder die Tätigkeit Verantwortlichen" ersetzt werden.

Aus grammatikalischen Gründen hätte es nicht "von ihr" und "soweit sie", sondern "von ihm" und "soweit er" zu heißen.

Nicht ganz verständlich ist, warum § 4 - im Gegensatz zu § 3 - nur der Beseitigung, nicht auch der Minderung der Umweltbeeinträchtigung (vgl. auch den oben zu § 3 unterbreiteten Formulierungsvorschlag) gedenkt.

Unklar ist der Kreis der Anspruchsberechtigten, wobei ja nach den Erläuterungen, S. 31 unter Punkt 2, der in § 3 angedeutete Zusammenhang mit einem individuell zurechenbaren Schaden nicht erforderlich sein soll. Falls die Ansprüche nach § 4 jedem zustehen sollen, der einen Aufwand der fraglichen Art getätigt hat und hiezu berechtigt war, so ist nicht verständlich, warum in § 11 bestimmte Rechtsträger angeführt sind, die "auch" diese Ansprüche geltend machen können.

Zu § 6:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, diese Bestimmung deutlicher und sprachlich verbessert wie folgt zu fassen:

"Es wird vermutet, daß eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit einen eingetretenen Schaden verursacht hat, wenn sie dazu nach den Umständen ... geeignet war. Dies gilt nicht, wenn ..."

Statt "meteorologischen Gegebenheiten" sollte es im Sinne einer Vermeidung unnötiger Fremdwörter "Witterungsbedingungen" heißen.

Zu § 7:

Die Wendung "für diese Anlage beziehungsweise Tätigkeit" sollte zur Straffung des Textes durch die Worte "für eine von ihnen" ersetzt werden.

Der in den Erläuterungen auf S. 39 als Vorbild angegebene § 53 Abs. 2 des Forstgesetzes spricht ebenso wie der seinerseits für die zuletzt genannte Bestimmung vorbildliche § 26 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes nicht von "Anteilen an der Verursachung", sondern von "Anteilen an der Schadenszufügung". Schon aus Gründen der Einheitlichkeit der Gesetzessprache sollte dieser Wortlaut möglichst unverändert übernommen werden, wenn nicht ein anderer Sinn beabsichtigt sein sollte. Überdies ist auf folgendes hinzuweisen:

Wenngleich sich die Wendung "Anteile an der Schadenszufügung" und die in § 1302 ABGB gebrauchte Formulierung "Anteile an der Beschädigung" nach ihrem jeweiligen natürlichen Wortsinn nur geringfügig unterscheiden, werden aus ihnen sehr verschiedene Rechtsfolgen abgeleitet: Nach § 1302 ABGB kommt es gemäß der herrschenden Rechtsprechung - wie die Erläuterungen, S. 38, nicht verkennen - nicht darauf an, ob gewisse Teile des Schadens ausschließlich auf den einen oder den anderen

Schädiger zurückzuführen sind, wogegen aus der Formulierung "Anteile an der Schadenszufügung" abgeleitet wird, (vgl. SZ 53/82) daß der Schädiger nur für einen Anteil am zum Ersatz des Schadens zu leistenden Betrag hafte, der seinem Anteil an den gemeinsam ursächlichen Faktoren (z.B. der Menge der freigesetzten Schadstoffe) gleich ist. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher nicht ein abweichender Wortlaut gewählt werden. Die Wendung "die Verursachung ... zurückzuführen" ist auch sprachlich nicht vorzuziehen.

Der eben befürwortete Einbau der Worte "haftet für seinen Anteil an der Schadenszufügung" in den ersten Satz des § 7 unter Beibehaltung der vorgesehenen Entlastungsmöglichkeit erfordert eine Umformulierung des dem einleitenden Bedingungssatz folgenden Teiles dieser Bestimmung. Hiefür wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"so haftet jeder der ... Verantwortlichen nur für seinen Anteil an der Schadenszufügung, soweit er dessen Größe als wahrscheinlich dartut, im übrigen jedoch für den gesamten von ihm verursachten Schaden."

Die vorgeschlagene Ersetzung des Begriffs "... Haftenden" durch "... Verantwortlichen" erscheint vertretbar, da aus dem vorgeschlagenen Wort "nur" hervorgeht, daß das Bestehen einer Haftung Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung sein soll.

Zum zweiten Satz des § 7 ist darauf hinzuweisen, daß nach den Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 59, eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Unter Beachtung dieser Richtlinie müßte die vorgesehene Bestimmung etwa wie folgt lauten:

"Läßt sich die Größe des Anteils an der Schadenszufügung gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten dartun, so kann das Gericht sie ... nach freier Überzeugung festsetzen. Dieser Festsetzung kann auch die eidliche Vernehmung einer der Parteien über die [für die Bestimmung der Größe des Anteils] maßgebenden Umstände vorausgehen."

Zu § 8:

In Abs. 1 hätte es am Ende des ersten Satzes und im zweiten Satz statt "rückzuvergüten" und "Rückvergütung" besser "zu vergüten" und "Vergütung" zu heißen, da es sich nicht um die Rückgabe von etwas früher Erhaltenem handelt. Im zweiten Satz sollte es statt "Rückgriffspflichten" besser "Rückersatzpflichtigen" heißen.

Zu § 9:

In Abs. 1 Z. 2 sollte nach dem einleitenden Wort "daß" und nach dem Ausdruck "meteorologische Gegebenheiten" - der, wie schon zu § 6 ausgeführt, durch den Begriff "Witterungsbedingungen" ersetzt werden sollte - zur besseren Gliederung jeweils ein Gedankenstrich gesetzt werden.

Der Ausdruck "denjenigen, der ... haftet" sollte durch den Ausdruck "den ... Verantwortlichen" ersetzt werden. Die Bestimmung soll nach ihrem Zweck ja auch anwendbar sein, wenn ein nachfolgendes Gerichtsverfahren ergeben sollte, daß eine Haftung gar nicht besteht.

Zu § 10:

Im Sinne der Richtlinie 26 wäre das Wort "oder" - anstelle des Beistrichs - auch vor dem Wort "vorsätzlich" zu setzen.

Die zweimalige Aufzählung der Arten von Verstößen gegen die Auskunftspflicht sollte vermieden werden. Dies könnte durch Umkehrung der Reihenfolge der Rechtsfolgen und durch die Wahl folgender Formulierung im ersten Satz erreicht werden:

"... so haftet er dem Auskunftsberechtigten für den dadurch entstandenen Schaden. Überdies ist ihm trotz Obsiegens im Schadenersatz- oder - im Fall des § 8 - im Rückgriffsprozeß ..."

Zu § 11:

Diese Bestimmung sollte aus Gründen der Systematik nach den §§ 3 und 4 ihren Platz finden.

In Abs. 1 hätte der Beistrich nach dem Wort "werden" zu entfallen.

III. Zum Vorblatt:

Die Punkte 5 und 6 sollten mit Überschriften versehen werden.

IV. Zu den Erläuterungen:

Allgemein ist zu bemerken, daß die Erläuterungen in sprachlicher und stilistischer Hinsicht einer Überarbeitung unterzogen werden sollten; im folgenden können hiezu nur einzelne Hinweise gegeben werden.

Zum Allgemeinen Teil:

Auf S. 1 sollte im ersten Absatz das dort erwähnte Bundesverfassungsgesetz als "Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984" (ohne Datumsnennung, vgl. Richtlinie 131) zitiert werden.

Auf S. 2 sollte es in der 8. Zeile statt "Das" besser etwa "Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz" heißen und sollte in der 10. Zeile vor dem Wort "das" das Wort "denn" eingefügt werden.

Auf S. 3 darf auf das Schreib versehen "Umweltbeeinträchtigungen" in der 3. Zeile hingewiesen werden und sollte es aus Gründen der sprachlichen Genauigkeit in der 5. Zeile "in der Mitterndorfer Senke" sowie in der 8. Zeile "die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl" und "im Gefolge des Brandes" heißen; in der 11. Zeile sollte es statt "damit"

treffender "mit technischen Pannen dieser Größenordnung" heißen und sollte in der 12. Zeile vor dem Wort "auch" das Wort "durch sie" eingeführt werden.

Zu den auf S. 3 unten und S. 4 oben erwähnten Entwürfen sollten, soweit vorhanden, die entsprechenden Fundstellen angegeben werden.

Die Ausführungen auf den S. 5ff - insbesondere der die objektive Rechtswidrigkeit betreffende Absatz auf S. 6 - lassen eine Bezugnahme auf § 364a ABGB vermissen.

Auf S. 7 wäre in der 4. Zeile die Fundstelle des Atomhaftpflichtgesetzes auf "BGBl. Nr. 117/1964" zu berichtigen.

Auf S. 8 hätte es in der 7. und 8. Zeile richtig etwa "vermutet wird, daß der Schaden durch sie verursacht worden sei" zu heißen.

Auf S. 8 fehlt im letzten Satz eine Aussage darüber, wen das aus den dort angeführten Gründen hohe Prozeßkostenrisiko (jedenfalls?) von der Einleitung eines Gerichtsverfahrens abhält.

Der eher der Umgangssprache zuzuordnende Begriff "Öko-Schaden" (S. 9, 5. Zeile; S. 10, 17. und 18. Zeile, S. 11, erste Zeile; S. 13, Punkt 6, vorletzte Zeile; S. 50, 10. Zeile; ebenso in Punkt 3 des Vorblattes) sollte vermieden werden. Der Begriff des "Umweltschadens", allenfalls mit der Beifügung "rein" bzw. "überindividuell", erscheint völlig ausreichend.

Auf S. 11 sollte es am Ende des zweiten Absatzes besser "einer Verursachungsvermutung", in der letzten Zeile "für den Normalbetrieb" heißen.

Auf S. 12 sollte im zweiten Absatz, 3. Zeile, der Beistrich nach dem Wort "ein" durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Auf S. 13 sollte im Punkt 6, zweite Zeile vor den Worten "einen weiteren Schritt zu erleichtern" das Wort "um" oder "durch" eingefügt werden. In der letzten Zeile auf S. 13 erscheint die Wendung "mit dem Rückgriff" unvollständig. Die Ausführungen auf S. 14 zur EG-Konformität (Punkt II.2.) sollten im Sinne der mit Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, übermittelten Richtlinien, Punkt C.2., nicht nur auf das Bestehen oder Nichtbestehen von EG-Vorschriften (oder Vorschlägen zur Erlassung solcher) beschränken, sondern auch Aussagen über das inhaltliche Verhältnis der beabsichtigten Regelung zu den bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen (vgl. den Vorschlag einer Richtlinie über die Haftung für durch Abfälle bewirkte Schäden) EG-Vorschriften (deren Fundstelle zu nennen wäre) enthalten.

Zum Besonderen Teil:

In den Erläuterungen zu § 1, zweiter Absatz, 7. Zeile, sollte das Forstgesetz nicht (als ganzes) als Haftungsgesetz bezeichnet werden.

Auf S. 15 hätte es in der viertletzten Zeile statt "sollen" richtig "soll" zu heißen.

Auf S. 17 erscheint das in der 6. Zeile gewählte Bild eines "massenhaften Auftretens" umweltwirksamer Anlagen unpassend.

Auf S. 19 wird in der 5. Zeile hinsichtlich des Hausbrandes und des Betriebs eines Kraftfahrzeuges von "ihrer überaus großen Zahl" gesprochen, obwohl weder der Hausbrand noch der Betrieb eines Kraftfahrzeuges zu den zählbaren Dingen gehören. Es sollte daher vielmehr etwa "infolge der überaus großen Zahl der einzelnen Schadstoffquellen" heißen. Das in der 9. Zeile vorkommende Wort "vermindern" sollte erst nach dem Wort "Haftungsanteil" gesetzt werden.

In den Erläuterungen zu § 2 sollte es auf S. 23, letzter Absatz, in der 3. Zeile des darauffolgenden Absatzes "des entgangenen Gewinns" heißen.

In den Erläuterungen zu § 3 entspricht auf S. 27, vorletzte Zeile, und auf S. 28, 4. Zeile, der Ausdruck "deal", wengleich er unter Anführungszeichen gesetzt ist, nicht dem von Erläuterungen zu einem Gesetzesentwurf zu erwartenden sprachlichen Niveau. Es wird angeregt, ihn durch den Ausdruck "Tauschgeschäft" zu ersetzen.

Auf S. 29 oben sollte der Satzteil "die nicht zu einer Haftungsregelung gehört und für die daher unter Umständen gar keine Kompetenz des Bundesgesetzgebers gegeben wäre" entfallen. Statt dessen sollten die rechtspolitischen und zivilrechtssystematischen Gründe dargelegt werden, die gegen eine solche Regelung sprechen.

Auf S. 29 sollte es ferner in der achtletzten Zeile statt "immaterialler Schaden" richtig "immaterieller Schäden" heißen.

Auf S. 32 hätte es unter Punkt 4. in der 2. Zeile wohl "impossibilium" zu heißen.

In den Erläuterungen zu § 11 wird auf S. 49f - zum Wort "deal" siehe das oben Gesagte - unter Punkt 1.a) die Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch mehrfache Klagen erörtert. Nicht nachvollziehbar ist, warum bei Ansprüchen nach § 4 nur ein Rechtsträger die erforderlichen Maßnahmen durchführen (und daher Ersatz verlangen) können soll.

In den Erläuterungen zu § 12 sollte auf S. 52 kurz ausgeführt werden, inwiefern § 152 VersVG einer Haftpflichtversicherung entgegensteht. Am Ende des vorletzten Satzes auf S. 52 sollte es statt "würden" vielmehr etwa "würde, angeordnet werden" heißen.

In den Erläuterungen zu § 14 sollte es in der 7. Zeile richtig "Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz" heißen.

In den Erläuterungen zu § 16 auf S. 58 erstaunt, daß aus der negativen Formulierung der vorgesehenen Bestimmung eine Beweislastumkehr abgeleitet wird. Die Beweislast kann wohl nicht von der - gewöhnlich von anderen Erwägungen oder gar von Zufälligkeiten bestimmten - positiven oder negativen Formulierung einer Bestimmung abhängen.

Eine derartige Beweislastumkehr stellt jedenfalls in den Fällen, in denen der Schaden zwar nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes eingetreten ist, dies jedoch nicht beweisen kann, eine Rückwirkung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes dar. Eine solche bedarf im Lichte des Gleichheitssatzes einer sachlichen Rechtfertigung, die in den Erläuterungen darzulegen wäre.

Dem do. Ersuchen und der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 entsprechend werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. Februar 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

